

AGB vom 01.09.2015

Hausmeisterservice S.Li



I . Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

A. Nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für alle Angebote und Verträge, Lieferungen und Leistungen, deren Geltung schon jetzt, auch für alle zukünftigen derartigen Geschäfte zwischen Hausmeisterservice S.Li - und dem Kunden vereinbart wird. AGB des Kunden gelten auch dann nicht, wenn Hausmeisterservice S.Li ihnen nicht nochmals widerspricht.

Der Abschluss eines Betreuungsvertrages bzw. einer Auftragsbestätigung erfolgt allein auf Basis dieser Bedingungen, deren ausschließliche Gültigkeit der Auftraggeber durch Unterzeichnung des Vertrages bzw. der Auftragsbestätigung anerkennt. Andere Bedingungen, insbesondere mündliche Vereinbarungen, sind schriftlich festzuhalten und durch beide Vertragsparteien zu unterzeichnen, ansonsten ungültig!

Wir sind jederzeit berechtigt, diese AGB mit einer angemessenen Ankündigungsfrist von einem Monat zu ändern oder zu ergänzen.

Die Angestellten der: Hausmeisterservice S.Li sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des jeweiligen Vertrages einschließlich dieser Geschäftsbedingungen hinausgehen.

II. Angebote, Vertragsabschluss, Vertragsinhalt

Angebote von Hausmeisterservice S.Li sind freibleibend und unverbindlich. Das Leistungsverzeichnis mit allen Beschreibungen wurde mit größter Sorgfalt ausgearbeitet. Für diesbezügliche Fehler wie auch Druckfehler bei Preisangaben übernehmen wir keine Haftung. Im Zweifel handelt es sich bei Preisangaben immer um unverbindliche Kostenschätzungen exklusive Umsatzsteuer. Soweit nicht ausdrücklich eine Pauschalpreisvereinbarung getroffen wurde, wird nach dem Angebot oder nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet. Ein Kostenvoranschlag verpflichtet nicht zwingend zur Ausführung der darin angeführten Leistungen. Es gelten stets die Preise zum Zeitpunkt des Auftragseinganges.

Verträge kommen nach Bestellung des Kunden erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung von Hausmeisterservice S.Li zustande.

Jegliche von diesen AGB abweichenden Vereinbarungen sowie spätere Vertragsänderungen, insbesondere auch die Abänderung dieser Schriftformklausel selbst, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

III. Lohnkosten, Arbeitszeit, Materialkosten

A. Arbeitsstunden werden nach den aktuellen Verrechnungssätzen von Hausmeisterservice S.Li berechnet. Die erste Arbeitsstunde wird stets voll abgerechnet.

B. Vorbereitungs-, Reise- und Wartezeiten gelten als Arbeitszeiten und werden entsprechend in Rechnung gestellt.

C. Verzögert sich die Dienstleistung ohne Verschulden von Hausmeisterservice S.Li, werden zusätzlich entstehende Aufwendungen insbesondere Reise- und Wartezeiten gesondert gerechnet, dies gilt auch bei pauschal vereinbarten Dienstleistungspreisen.

D. Der Auftraggeber bestätigt dem Hausmeisterservice S.Li die aufgewendeten Arbeitszeiten auf der Abnahme-Bescheinigung. In jedem Fall werden die Abnahme-Bescheinigungen der Rechnung der Hausmeisterservice S.Li zugrunde gelegt und sind für beide Seiten maßgebend.

E. Das für die jeweiligen Arbeiten erforderliche Material wird soweit es nicht bereits in der Auftragsbestätigung einzeln aufgeführt ist, von dem Hausmeisterservice S.Li in Rechnung gestellt. Alle genannten Preise sind ohne die gesetzlichen MwSt, diese werden zusätzlich berechnet und aufgeführt wenn.

F. Der Auftragnehmer ist berechtigt, seine Arbeitszeit nach eigenem Ermessen einzuteile Montag bis Freitag von 07.00 Uhr – 19.00 Uhr und Samstag von 07.00 Uhr – 13.00 Uhr (Betrifft nicht den vertraglichen Winterdienst, Winterdienst ist im Winterdienstvertrag zu regeln.)

G. Werden andere als vorgenannte Arbeitszeiten erwünscht, muss der Auftraggeber diese dem Auftragnehmer schriftlich anzeigen. Ein Rechtsanspruch besteht jedoch nur bei einvernehmlicher Absprache.

H. Vereinbaren die Parteien ein Tätig werden des Auftragnehmers über seine vertraglich geschuldeten Umfang hinaus, so ist einem Betrag von 35€ pro Stunde abzugelten. Diese Abgeltung für Mehrarbeit lässt die vereinbarte Pauschalvergütung unberührt.

IV. Leistungen des Auftragnehmers Hausmeisterservice S.Li

- A.** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die im Leistungsverzeichnis des jeweiligen Vertrages oder der jeweiligen Auftragsbestätigung genannten Leistungen in einem angemessenem Zeitrahmen, ordentlich, gewissenhaft und zuverlässig durchzuführen. Abweichungen von den Leistungen sind zulässig, wenn der vertraglich vereinbarte Leistungsumfang und -standard gewahrt bleibt.
- B.** Bei vom Auftragnehmer nicht zu verantwortenden Erschwernissen ist der Auftragnehmer berechtigt, Aufschläge zu verlangen und diese unverzüglich dem Auftraggeber mitzuteilen. Die Heranziehung von Subunternehmern zur teilweisen oder auch vollständigen Ausführung des Auftrages ist jederzeit zulässig.
- C.** Zum Rücktritt wegen Verzugs ist der Auftraggeber nur nach schriftlicher Setzung einer zumindest zweiwöchigen Nachfrist berechtigt.
- D.** Schadenersatzansprüche aufgrund eingetretenen Verzugs sind außer im Fall groben Verschuldens ausgeschlossen. Für den Fall, dass die Leistungserbringung durch Ereignisse verzögert wird, die nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind, ist der Auftragnehmer für die Dauer der Behinderung von der Verpflichtung zur Leistungserbringung befreit, ohne dass dem Vertragspartner hieraus ein Rücktrittsrecht oder ein Schadenersatzanspruch zusteht.

V. Kündigung des Vertrages

- A.** Die Kündigung der Vertrages bedarf der Schriftform.
- B.** Die ordentliche Kündigung des Vertrages ist von jeder Vertragsparteien 8 Wochen vor Quartalsende zulässig.
- C.** Beide Parteien sind berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mittels eingeschriebenen Brief zu kündigen.
- D.** Zweifelsfragen vereinbaren die Parteien, dass für die Beendigung des Hausmeistervertrages die Regeln des Dienstvertragsrecht (§§ 620 ff BGB) Anwendung finden. § 649 BGB wird ausser Kraft gesetzt.
- E.** Rücktrittsrecht bis 14 Tage nach Vertragsabschluss.

VI. Schlechtleistung des Auftragnehmer

- A.** Der Auftraggeber ist berechtigt, bei nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der vom Auftragnehmer geschuldeten Leistung von diesem binnen angemessener Frist Nachbesserung zu verlangen.
- B.** Eine Minderung der vereinbarten Vergütung ist nur bei Schriftlicher Mängelanzeige möglich, die inhaltlich die gerügte Schlechtleistung konkret bezeichnen muss und darüber hinaus, bei fruchtlosem Ablauf einer gesetzten Frist zur Nachbesserung, die Minderung androht.

VII. Leistungen des Auftraggebers

- A.** Einweisung in das Anwesen (gilt nur bei Objektbetreuung): Vor der Tätigkeitsaufnahme durch Hausmeisterservice S.Li ist der Auftraggeber verpflichtet, die Mitarbeiter des Auftragnehmers in sämtliche vorhandenen technischen Einrichtungen des zu betreuenden Anwesens und die Gesamtanlage einzuweisen. Dabei ist auf mögliche Gefahrenquellen ausdrücklich hinzuweisen. Alle Schlüssel, welche zur Ausführung der vereinbarten Arbeiten nötig sind, müssen dem Arbeitnehmer ausgehändigt werden. Erfolgt keine Einweisung in das zu betreuende Objekt, ist der Auftraggeber im vollen Umfang für auftretende Schäden am Objekt und den von Hausmeisterservice S.Li eingesetzten Maschinen haftbar.
- B.** Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei Bedarf dem Auftragnehmer ohne Berechnung kaltes/warmes Wasser und Strom für den Betrieb von Maschinen in dem erforderlichen Umfang zur Durchführung der Arbeiten zur Verfügung zu stellen. Bei Bedarf überlässt der Auftraggeber dem Auftragnehmer unentgeltlich einen geeigneten verschließbaren Raum für Materialien, Geräte und Maschinen.
- C.** Der Auftraggeber ist vier Wochen an seinen Auftrag gebunden. Diese Frist verlängert sich automatisch um weitere vier Wochen und kann jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen von beiden Vertragsparteien gekündigt werden. Bei einer Kündigung durch den Auftraggeber ist der bis dahin entstandene Aufwand vom Auftraggeber zu bezahlen.

VIII. Abnahme

Unmittelbar nach Beendigung des Einsatzes ist gemeinsam vom Auftraggeber und von Hausmeisterservice S.Li der tatsächliche Bestand und eventuell entstandene Schäden im/am Objekt festzuhalten. Das Abnahmeprotokoll ist diesbezüglich auszufüllen und zu unterzeichnen. Diese Unterzeichnung durch den Auftraggeber schließt die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aus, soweit es sich nicht um versteckte Mängel handelt. Solche sind unverzüglich nach Kenntnisnahme des Auftraggebers anzuzeigen, spätestens jedoch zwei Wochen nach Vertragsende. Später angezeigte Schäden werden in keinem Fall erstattet. Mit der Abnahme geht die Gefahr auf den Auftraggeber über.

IX. Ansprüche bei Mängeln

- A.** Die Ansprüche gegenüber Hausmeisterservice S.Li wegen Mängeln richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich nicht aus diesen AGB (insbesondere den nachfolgenden Vorschriften) etwas anderes ergibt.
- B.** Mängel sind unverzüglich nach der Durchführung der Leistungen des Auftragnehmers mitzuteilen, um damit eine sofortige objektive Feststellung der Beanstandungen zu garantieren. Der Auftraggeber hat bei einer Reklamation sofort Kontakt mit dem Auftragnehmer aufzunehmen. Eine mündliche Reklamation ist nicht ausreichend und muss daher stets schriftlich erfolgen. Bei einer rechtzeitig und ordnungsgemäß gerügten Beanstandung ist der Auftragnehmer zur Nacharbeit berechtigt und verpflichtet. Der Auftraggeber ist zu Rechnungskürzungen berechtigt, sofern die Nacharbeit nicht zur Beseitigung der gerügten Beanstandungen geführt hat.
- C.** Die Mängelansprüche verjähren sechs Monate nach Ablieferung.

X. Haftung und Gewährleistung

Eine Schadensersatzhaftung von Hausmeisterservice S.Li wegen Pflichtverletzungen, gleich welcher Art und aus welchem Rechtsgrunde ist soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe der folgenden Abschnitte eingeschränkt.

Höhe des Betriebshaftpflichtversicherung.

- A.** Ein etwaiger Schadensersatzanspruch gegen Hausmeisterservice S.Li setzt voraus, dass den gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen von Hausmeisterservice S.Li Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Unberührt bleibt die Haftung von Hausmeisterservice S.Li falls eine Pflicht in der Art fahrlässig verletzt wurde, dass bei Wirksamkeit eines Haftungsausschlusses die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wäre. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht, falls Hausmeisterservice S.Li wegen Schuldnerverzuges haftet.
- B.** Soweit Hausmeisterservice S.Li gemäß Ziffer VIII A) dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung ausgeschlossen für solche Schäden, die für Hausmeisterservice-S.Li als mögliche Folge einer Vertragsverletzung nicht im kausalen Zusammenhang stehen.
- C.** Eine Haftung für Schäden, die aufgrund behördlicher Eingriffe, Streiks, Aussperrung, Umwelteinflüssen oder Naturkatastrophen entstanden sind, ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- D.** Bei Qualitätsmangel der gelieferten Materialien beschränkt sich die Gewährleistung auf Ersatzlieferung und Nachbesserung.
- E.** Bei Ablauf des Betreuungsvertrages oder der Beendigung der Einzelleistungen endet die Haftungsverpflichtung des Auftragnehmers.
- F.** Haftet Hausmeisterservice S.Li wegen schuldhafter Verletzung von Obhuts- oder Überwachungspflichten, ist die Haftung ausgeschlossen, soweit für das geschädigte Gut branchenüblich eine Kaskoversicherung abgeschlossen oder in der Branche des Kunden das für den eingetretenen Schaden ursächliche Risiko üblicherweise von diesem versichert wird.
- G.** Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht von Hausmeisterservice S.Li bei Sach- und Vermögensschäden auf die Deckungssumme der Haftpflichtversicherung beschränkt.
- H.** Soweit Hausmeisterservice S.Li im Rahmen des Geschäftsverkehrs technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung, soweit diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von Hausmeisterservice S.Li geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören.
- I.** Schadensersatzansprüche wegen Mängeln verjähren 1/2 Jahr nach Lieferung/ Leistung. Dies gilt nicht, soweit Hausmeisterservice S.Li Arglist vorwerfbar ist.
- J.** Soweit die Haftung von Hausmeisterservice S.Li ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Organe sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, insbesondere seiner Mitarbeiter.

XI. Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug

- A.** Die von Hausmeisterservice S.Li angegebenen Preise sind Nettopreise und zusätzlich wird 19% Umsatzsteuer berechnet.
- B.** Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich nach Beendigung der Arbeiten oder jeweils zum Monatsende. Hausmeisterservice S.Li behält sich jedoch Abschlagszahlungen, Zwischenrechnungen und Zahlung per Vorkasse vor.
- C.** Im übrigen sind die Rechnungen von Hausmeisterservice S.Li sofort ohne Abzug zu zahlen.
- D.** Zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung des Rechnungsbetrages ist der Auftraggeber nur dann berechtigt, wenn der Gegenanspruch rechtskräftig tituliert ist oder durch den Auftragnehmer anerkannt wurde.
- E.** Unabhängig von etwa vereinbarten Zahlungsmodalitäten ist Hausmeisterservice S.Li im Falle des Zahlungsverzuges berechtigt, nach seiner Wahl Vorkasse zu verlangen. Außerdem kann Hausmeisterservice S.Li in diesen Fällen sämtliche noch nicht fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung sofort fällig stellen.
- F.** Kommt der Auftraggeber mit der Bezahlung der Vergütung in Verzug (innerhalb von 7 Tagen nach Datum der Rechnungserstellung), so ist der Auftragnehmer berechtigt, bei privaten Kunden Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem aktuellen Basiszinssatz und bei gewerblichen Kunden Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem aktuellen Basiszinssatz der EZB zu fordern.
- G.** Kommt ein Vertrag aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht zur Durchführung, so stehen dem Auftragnehmer 35% des vereinbarten Preises als Entschädigung zu, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass dem Auftragnehmer ein geringerer Schaden entstanden ist.

XII. Pauschalierter Schadenersatz

A. Im Falle einer vom Auftraggeber ausgesprochenen, unberechtigten außerordentlichen Kündigung steht dem Auftragnehmer ein Schadenersatzanspruch i.H. einer Monatspauschale zu.

B. Entsprechendes gilt, wenn der Auftraggeber nicht fristgerecht eine ordentliche Kündigung ausspricht. Nach seine Wahl kann der Auftragnehmer jedoch auch am Vertrag festhalten; für diesen Fall kann der Auftraggeber erneut zum nächstmöglichen Termin die Kündigung aussprechen.

XIII. Abgebrochene Aufträge von Kunden

Nach Auftragserteilung und nicht zustande gekommenen oder abgebrochenen Auftrag vom Kunden/Auftraggeber, Die Bestellte Ware/Material der schon vom Auftraggeber bezahlt wurde, wird ab Aufforderungsdatum zur Abholung 3 Monate lang gelagert. Aufforderung erfolgt per E-Mail oder schriftlich. Nach 3 Monate wird die Ware/Material usw. kostenpflichtig entsorgt und ohne Kaufpreis Erstattung.

XIV. Abwerbung

Jegliche Abwerbung, direkt oder indirekt von Mitarbeitern oder Stellvertreter ist ein Verstoß gegen die gegenseitige vertragliche Treuepflicht. Der Auftragnehmer ist deshalb berechtigt, vom Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe des Jahres - Bruttogehaltes des abgeworbenen Mitarbeiters zu fordern. Die Vertragsstrafe wird dann fällig, wenn die Kündigung durch Abwerbungsmaßnahmen des Auftraggebers oder in seinem Verantwortungsbereich handelnde Personen erfolgt ist. Dies gilt auch dann, wenn der abgeworbene Mitarbeiter nicht in die Dienste des Auftraggebers eintritt. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens durch den Auftraggeber bleibt vorbehalten. Im Falle einer erfolgten oder versuchten Abwerbung ist der Auftragnehmer berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu lösen.

XV. Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung

Zum Zurückbehalt oder zur Aufrechnung ist der Kunde nur berechtigt, soweit der Geltend gemachte Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht, rechtskräftig festgestellt oder unstrittig ist.

XVI. Gefahrübergang

Wird die Ware durch Hausmeisterservice S.Li oder durch Dritte zum Kunden transportiert oder versandt, so geht mit Übergabe der Ware an den Kunden die Gefahr eines zufälligen Schadens auf den Kunden über

XVII. Eigentumsvorbehalt

A. Gelieferte Waren bleiben das Eigentum von Hausmeisterservice S.Li bis zur Erfüllung sämtlicher bei Vertragsabschluss bestehender oder nach Vertragsabschluss aus der Geschäftsbeziehung für Hausmeisterservice S.Li entstehender Forderungen. Dies gilt auch für etwaige Saldoforderungen.

B. Der Kunde ist berechtigt, dem Vorbehaltseigentum von Hausmeisterservice S.Li unterliegende Ware im ordentlichen Geschäftsgang zu veräußern. Die Forderung gegen seinen Käufer aus einer derartigen Weiterveräußerung tritt der Kunde hiermit schon jetzt zur Sicherung der unter Buchst. A) bezeichneten Ansprüche an Hausmeisterservice ab. Wird Eigentumsvorbehaltsware von Hausmeisterservice S.Li zusammen mit Waren Dritter veräußert, so ist die Forderung aus der Weiterveräußerung entsprechend dem anteiligen Wert der Vorbehaltsware am gesamten Gegenstand des Vertrages abgetreten.

C. Zur Verfügung über dem Eigentumsvorbehalt von Hausmeisterservice S.Li unterliegende Waren sowie zur Einziehung der abgetretenen Forderungen ist der Kunde nur solange berechtigt, als er seinen Verpflichtungen gegenüber Hausmeisterservice S.Li nachkommt und nicht in Vermögensverfall gerät. Andernfalls ist Hausmeisterservice S.Li berechtigt, unter Ausschluss jeglichen Zurückbehaltungsrechts ohne Nachfristsetzung oder Ausübung des Rücktrittsrechts die sofortige Herausgabe der gesamten in seinem Eigentum stehenden Ware auf Kosten (einschließlich der Transportkosten zu Hausmeisterservice S.Li) des Kunden zu verlangen. In diesem Falle ist der Kunde außerdem verpflichtet, auf Verlangen von Hausmeisterservice S.Li unverzüglich umfassend und unter gleichzeitiger Vorlage der entsprechenden Unterlagen, Auskunft über die im Rahmen des verlängerten Eigentumsvorbehalts an Hausmeisterservice S.Li abgetretenen Forderungen zu geben.

D. Von Vorfällen, die geeignet sind, das Vorbehaltseigentum von Hausmeisterservice S.Li zu gefährden (insbesondere Pfändung der Vorbehaltsware, Insolvenzantrag) wird der Kunde Hausmeisterservice S.Li sofort unterrichten. Sämtliche daraus entstehenden Interventionskosten gehen zu Lasten des Kunden.

XVIII. Erfüllungsort, anzuwendendes Recht, Datenspeicherung

A. Erfüllungsort und, wenn der Kunde, Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ausschließlicher Gerichtsstand für alle Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist der Sitz von Hausmeisterservice S.Li (Wiesbaden). Hausmeisterservice S.Li ist jedoch auch berechtigt, gegen den Kunden an dessen Sitz Klage zu erheben. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

B. Für das Vertragsverhältnis gilt ausschließlich deutsches Recht. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) gilt nicht.

C. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass die für den Geschäftsverkehr notwendigen üblichen Daten des Kunden in der Datenverarbeitung von Hausmeisterservice S.Li gespeichert werden.

D. Sollte eine Regelung des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so gelten die übrigen Regelungen gleichwohl. Unbeschadet des § 306 BGB ist die unwirksame oder undurchführbare Regelung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die deren Zweck soweit wie möglich verwirklicht.

E. Sollte es bei einer Geschäftsbeziehung, aus welchem Rechtsgrund auch immer, zu Streitigkeiten kommen, so verpflichten sich die Parteien zunächst eine außergerichtliche Regelung in Zusammenarbeit mit einem Schlichter einzugehen.

F. Im Falle des Scheiterns bleibt es den Parteien unbenommen, den Rechtsweg zu beschreiten.

XIX. Datenschutz

1. Personenbezogene Daten von unseren Kunden, Interessenten und Online-Nutzern verwenden wir ohne gesonderte Genehmigung nur insofern, als dass diese für den Vertragsabschluss und – abwicklung, und Abrechnung erforderlich sind. Weitere Hinweise können Sie online unter Datenschutz abrufen. Wir bitten zu berücksichtigen, dass nach dem derzeitigen Technikstand der Datenschutz für Daten- Übertragungen im Internet, nicht umfassend gewährleistet werden kann.

XX. Verschwiegenheitspflicht

Der Dienstleister verpflichtet sich, während der Dauer des Dienstverhältnisses und auch nach deren Beendigung, über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers Stillschweigen zu bewahren in Gesetzliche Rahmen

XXI. Rechtsnachfolge

Bei Tod des Auftraggebers tritt der Rechtsnachfolger in den Vertrag ein.

11. Gerichtsstand und Erfüllungsort

11.1 Auf das Vertragsverhältnis ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar.

11.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Leistungen und Auseinandersetzungen ist Hauptsitz des Dienstleisters (zur Zeit Wiesbaden).

11.3 Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt für Inlandskunden und Auslandskunden gleichermaßen

AGB Winterdienst

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die im Winterdienstvertrag oder in der Auftragsbestätigung festgehaltenen Leistungen ordentlich durchzuführen, soweit die Durchführung des Winterdienstes Vertragsbestandteil ist.

Abweichungen von den Vereinbarungen sind zulässig, wenn der vertraglich vereinbarte Leistungsumfang und Standard gewahrt bleibt. Die Erforderlichkeit eines Winterdiensteinsatzes hat der Auftragnehmer selbstständig und rechtzeitig festzustellen. Die Leistungen werden nach den jeweiligen örtlichen Vorschriften hinsichtlich der Räum- und Streupflichten bei winterlichen Witterungsverhältnissen durchgeführt. Die Abfuhr von Schnee erfolgt nur gegen gesonderte Berechnung. Das Entfernen von Schnee kann in folgenden Fällen erst beim nächsten regulären Einsatz oder nach Absprache und gegebenenfalls gegen zusätzliche Räumgebühr erfolgen.

Extra Räumgebühr wird erhoben:- Schnee, der von ungereinigten Nachbargrundstücken herübergetragen wird. - Bei vom Dach stürzenden Schneeverwehungen. Glättebildung durch defekte Dachrinnen oder Schmelzwasser Geräumt werden nur zugängliche Flächen. Es wird nicht geräumt, wenn zwischen zwei Fahrzeuggassen weniger als 70 cm in der Breite zur Verfügung stehen.!

Der Räumdienst wird eingestellt bei:

- Übermäßig starken Schneefall, (Wenn das Erreichen der jeweiligen Immobilie aufgrund des Schneefalls nicht mehr möglich ist).
- Bei langem, anhaltendem starken Schneefall bei dem keine Aussicht auf Erfolg besteht. In diesem Fall gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Wenn es also den ganzen Tag schneit, muss auch nicht den ganzen Tag Schnee geschippt werden. So zum Beispiel bei Eisregen, so das Oberlandesgericht Schleswig (Az. 11 U 14/2000). Die Verhältnismäßigkeit gilt auch für die Frage: "Wohin mit dem Schnee"? Vom eigenen Grundstück darf nicht einfach der Schnee auf die Straße geschippt werden. Die Verhältnismäßigkeit erlaubt hingegen das Schippen vom Gehweg auf die Seite des Gehweges, wenn der freigehaltene Streifen angemessen groß ist, so dass zum Beispiel 2 Fußgänger passieren können. Dafür reichen im allgemeinen 80 bis 120 Zentimeter (Am Oberlandesgericht Bamberg Az. 5 U 46/75).
- Bei Blitz - Eis, (Wenn das Erreichen der jeweiligen Immobilie aufgrund des Blitzeises nicht mehr möglich ist). In diesem Fall stehen in den jeweiligen Immobilien eine Schneeschaukel oder ein Eimer Streugut zur Verfügung, die wir jeweils vor Winterbeginn für den Notfall dort abstellen und die jeweiligen Bewohner oder Mitarbeiter darauf hinweisen.
- Aufgrund der unterschiedlichen Höhenlagen unserer Immobilien bitten wir unsere Auftraggeber um telefonische Benachrichtigung ob zwischendurch ggf. geräumt oder gestreut werden muss.
- Bei Schnee, der durch die Straßenreinigung auf bereits geräumte Gehwege geworfen wird haftet die Stadt. In diesem Fall dokumentieren wir den Vorfall mit Lichtbild, Datum und Uhrzeit und stellen der Stadt die erneute Räumung in Rechnung. Dies gilt auch bei Verschmutzung von Häuserfassaden mit Schneematsch, der durch den Räumdienst der Stadt aufgrund nicht angepasster Geschwindigkeit der Räumfahrzeuge verursacht wird.



.....
01.09.2015 Sandor Lendvai
Hausmeisterservice S.Li